

(5) Die Banken haben bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit insbesondere auf

- die Beschleunigung des Umschlages der Vorräte
- die Einhaltung der vorgegebenen Kennziffern für die Umschlaggeschwindigkeit unter Berücksichtigung des Nutzeffektes von Vorratserhöhungen
- die Verbesserung der Lieferbereitschaft und einer hohen Fondsrentabilität

Einfluß zu nehmen. Die Bankorgane haben die Kreditplanung und Kreditplandurchführung mit einer wirksamen Kontrolle über den Einsatz und die Ausnutzung der materiellen Fonds zu verbinden.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 16

Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind berechtigt, für ihren Verantwortungsbereich Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Materialwirtschaft und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane zu erlassen.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 26. Juni 1965 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft — Bilanzordnung — (GBL II S. 515)
- Verordnung vom 22. April 1954 über die Aufhebung von Verpflichtungen zur zweckgebundenen Bereitstellung von Material (GBL S. 454)
- Anordnung vom 31. März 1966 über die Nomenklaturen für die Planung und Bilanzierung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zum Volkswirtschaftsplan 1967 (Sonderdruck Nr. 532 des Gesetzblattes).

Berlin, den 26. Juni 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h
Vorsitzender

Anlage

zu § 15 Abs. 4 vorstehender Verordnung

Festlegungen zur Bildung und Verwendung planmäßiger materieller Reserven

Die von den Betrieben, volkseigenen Kombinat, WB und Wirtschaftsräten der Bezirke zu bildenden materiellen Reserven haben die Dispositionsfähigkeit, Stabilität und Effektivität der volkswirtschaftlichen Reproduktion zu erhöhen. Sie sind einzusetzen für:

- die Sicherung der Produktion strukturbestimmender Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen sowie die Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik und die Sicherung der Produktion und Instandsetzung militärischer Technik und Ausrüstung

— die Entwicklung moderner hocheffektiver Technologien und Verfahren

- die bewegliche Gestaltung der Absatz- und Versorgungsbeziehungen sowie Gewährleistung einer kontinuierlichen, bedarfsgerechten Produktion — vor allem weltmarktfähiger Erzeugnisse
- die Verkürzung der Lieferfristen.

Die Finanzierung der Reserven hat im Rahmen der Eigenwirtschaft der Mittel durch die Reservehalter zu erfolgen. Eine Beteiligung der Abnehmer an der Finanzierung kann zwischen Lieferer und Abnehmer vertraglich vereinbart werden, wenn dadurch eine höhere Materialdisponibilität für die Abnehmer erreicht wird. Soweit bilanzierende Organe außerhalb ihrer Führungsbereiche die Bildung von Reserven für notwendig halten, haben sie Lagerung und Finanzierung vertraglich zu vereinbaren. Dabei kann eine finanzielle Beteiligung der bilanzierenden Organe an dem für die Reservehaltung erforderlichen Aufwand erfolgen.

Die Höhe der zu bildenden Reserven für wichtige Erzeugnisse wird vom verantwortlichen Führungsorgan durch Kennziffern festgelegt.

Zu den materiellen Reserven im Sinne vorstehender Verordnung zählen:

- diponible Kapazitätsreserven
- materielle Übererfüllung der Produktionsaufgaben der Perspektiv- und Jahrespläne oder Unterschreitung des geplanten Verbrauchs an solchen Erzeugnissen, die universell einsetzbar sind oder deren technisches und qualitatives Niveau den Absatz und die Verwendung in späteren Planzeiträumen gewährleisten
- Reserven, deren Bildung durch planmäßige Produktions- und Importaufgaben auf Grund vertraglicher Bindungen durch die bilanzierenden Organe erfolgt
- zum jeweiligen Zeitpunkt noch nicht, verwendungsseitig verfügte Mengen des geplanten Aufkommens, die in den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen als operative Bilanzreserve auszuweisen sind.

Im Grundsatz sind die materiellen Reserven bei den Lieferanten zu bilden. Finanziell sind sie Bestandteil der Umlaufmittel und gesondert nachzuweisen.

Die Generaldirektoren der WB und volkseigener Kombinate und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind verantwortlich für

- die Festlegung der Verfügungsberechtigung über die Reserven und das Verfahren der Wiederauffüllung nach Inanspruchnahme
- die mit den Bankorganen abgestimmte Festlegung der Finanzierungsbedingungen für die Reserven
- die Regelung der notwendigen Bedingungen der Aufwandsbeteiligung an der Reservehaltung entsprechend den Erfordernissen des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung
- die Festlegung der Bedingungen der Lagerung, Verwaltung und Werterhaltung der Reserven
- die Gewährleistung der Abrechnung sowie die ständige Kontrolle über die Reservehaltung und eines kontinuierlichen Informationsflusses.